

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden

nachrichtlich
kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-ck

Datum
06.08.2019

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kreisumlage v. 31.05.2019; schriftliche Urteilsbegründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail- Rundschreiben vom 03.06.2019 hatten wir Sie bereits über die mündliche Verhandlung im Revisionsverfahren zur Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) informiert. Das BVerwG hatte das Berufungsurteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom aufgehoben und die Sache an das OVG zurückverwiesen.

Inzwischen liegt die schriftliche Urteilsbegründung des BVerwG (**Anlage**) vor. Wie bereits durch die Pressemitteilung des Gerichts vom 29.05.2019 klargestellt wurde, sieht das BVerwG bei den Landkreisen keine Pflicht zur förmlichen Anhörung der Gemeinden vor der Festlegung des Kreisumlagesatzes.

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern habe nach Auffassung des BVerwG zwar zutreffend festgestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nicht nur verletzt wird, wenn die Erhebung der Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Kreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verletzt. Daher muss der Kreis bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der von der Kreisumlage betroffenen Gemeinden berücksichtigen und diesen Prozess in geeigneter Form offenlegen, so dass eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Nach Auffassung des BVerwG lässt sich jedoch aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG nicht entnehmen, auf welche Weise er den Bedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und offenzulegen hat. Es obliegt dem Landesgesetzgeber, diesbezüglich Verfahrenspflichten festzulegen. Die

hier vom BVerwG dem Landesgesetzgeber zugeschriebene Aufgabe zur Festlegung von Verfahrensregelungen bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die Ermittlungs-, sondern auch auf die Offenlegungspflicht. Soweit derartige Regelungen fehlen, können die Landkreise das Verfahren selbst gestalten, wobei jedoch die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Mindestausstattung sowie des finanziellen Gleichrangs zu gewährleisten sind.

Zudem stellt das BVerwG klar, dass das vom Bundesverfassungsgericht in bestimmten Fällen (z. B. bei Bestands- und Gebietsänderungen, Namensänderungen, Eingriffen in die gemeindliche Planungshoheit, Aufgabenverlagerung) aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitete Anhörungsrecht der Gemeinden nicht auf die Kreisumlagefestsetzung übertragen werden kann. Denn bei dieser geht es nicht um einen rechtfertigungsbedürftigen staatlichen Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit einzelner Gemeinden, sondern um die Entscheidung einer kommunalen Gebietskörperschaft über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raums zwischen Gemeinden und jeweiligem Landkreis. Die Festsetzung entzieht dem kommunalen Raum keine Finanzmittel, sondern dient dem Ausgleich der im kommunalen Raum konkurrierenden finanziellen Interessen.

Das BVerwG erkennt zudem keine gewachsene Anhörungstradition sowie keine eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit der Einhaltung der durch BVerwG anerkannten rechtlichen Grenzen bei der Festsetzung von Kreisumlagesätzen.

Anmerkung des SGSA

Die Urteilsbegründung deckt sich weitestgehend mit der Pressemitteilung des Gerichts vom 29.05.2019. In Sachsen-Anhalt wurden bereits Anhörungsverfahren der kreisangehörigen Gemeinden zur Ermittlung deren Finanzbedarfs im Vorfeld der Kreisumlagefestsetzung initiiert. Diese konkrete Anhörung wird nun vom BVerwG als nicht zwingend vorausgesetzt, sofern nicht landesgesetzliche Regelungen eine solche vorgeben. Dies ist in Sachsen-Anhalt mit Verweis auf gesetzliche Regelung in § 99 KVG und § 19 FAG unseres Erachtens bisher nicht der Fall. Ob dies in den weiteren gerichtlichen Verfahren auch so gesehen wird, bleibt abzuwarten. Eine Vielzahl von Klageverfahren sind an den Verwaltungsgerichten nach wie vor anhängig. Von Bedeutung wird auch der Ausgang der zwei vor dem OVG LSA anhängigen Revisionsverfahren zu den Entscheidungen des VG Magdeburg vom 11.09.2018 (9 A 117/17 MD) und 21.11.2018 (9 A 135/17 MD) sein.

Auch unter Beachtung der weiteren Rechtsprechung wird es auf den Landesgesetzgeber ankommen, entsprechende Verfahrensregelung zur Festsetzung der Kreisumlage gesetzlich zu regeln. Hier verweisen wir auf die ergänzenden Ausführungen des BVerwG in der mündlichen Verhandlung am 31.05.2019, über die wir in unserem E-Mail-Rundschreiben vom 03.06.2019 berichtet hatten.

Auch ohne landesgesetzliche Verfahrensvorgaben müssen die Landkreise eine gerichtliche Überprüfung bezüglich der vom BVerwG grundsätzlich bestätigten Ermittlungs- und Offenlegungspflicht gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Langhoff

Anlage